

**VEREINTE
NATIONEN**

Verteilung
ALLGEMEIN
A/RES/51/12
21. November 1996

Generalversammlung

Einundfünfzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 129

RESOLUTION DER GENERALVERSAMMLUNG

[aufgrund des Berichts des Fünften Ausschusses
(A/51/639)]

51/12. Finanzierung der Schutztruppe der Vereinten Nationen, der Operation der Vereinten Nationen zur Wiederherstellung des Vertrauens in Kroatien, der Präventiveinsatztruppe der Vereinten Nationen und des Hauptquartiers der Friedenstruppen der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung der Schutztruppe der Vereinten Nationen, der Operation der Vereinten Nationen zur Wiederherstellung des Vertrauens in Kroatien, der Präventiveinsatztruppe der Vereinten Nationen und des Hauptquartiers der Friedenstruppen der Vereinten Nationen¹ und der entsprechenden Berichte des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen²,

sowie nach Behandlung des Berichts des Amtes für interne Aufsichtsdienste über die Überprüfung der Managementstruktur des zivilen Personalanteils der Friedenstruppen der Vereinten Nationen³,

unter Hinweis auf die Resolutionen 727 (1992) und 740 (1992) des Sicherheitsrats vom 8. Januar 1992 beziehungsweise 7. Februar 1992, in denen der Rat die Entsendung einer

¹A/50/696/Add.4 und Korr.1 und Add.5-7.

²A/50/903/Add.1 und A/51/497.

³A/51/305.

Gruppe von Verbindungsoffizieren nach Jugoslawien unterstützt hat, um die Aufrechterhaltung der Waffenruhe zu fördern,

sowie unter Hinweis auf die Resolution 743 (1992) des Sicherheitsrats vom 21. Februar 1992, mit der der Rat die Schutztruppe der Vereinten Nationen aufgestellt hat, sowie die späteren Resolutionen, mit denen der Rat ihr Mandat verlängert und erweitert hat,

ferner unter Hinweis auf die Resolution 981 (1995) des Sicherheitsrats vom 31. März 1995, mit der der Rat die Operation der Vereinten Nationen zur Wiederherstellung des Vertrauens in Kroatien unter der Bezeichnung "UNCRO" geschaffen hat,

unter Hinweis auf die Resolution 983 (1995) des Sicherheitsrats vom 31. März 1995, mit der der Rat beschlossen hat, daß die Schutztruppe der Vereinten Nationen innerhalb der ehemaligen jugoslawischen Republik Makedonien die Bezeichnung "Präventiveinsatztruppe der Vereinten Nationen" tragen werde,

sowie unter Hinweis auf die Resolution 1025 (1995) des Sicherheitsrats vom 30. November 1995, mit der der Rat beschlossen hat, das Mandat der Operation der Vereinten Nationen zur Wiederherstellung des Vertrauens in Kroatien am 15. Januar 1996 zu beenden,

ferner unter Hinweis auf die Resolution 1031 (1995) des Sicherheitsrats vom 15. Dezember 1995, in der der Rat beschlossen hat, daß das Mandat der Schutztruppe der Vereinten Nationen an dem Tag endet, an dem der Generalsekretär dem Rat berichtet, daß die Übertragung der Autorität von der Schutztruppe der Vereinten Nationen auf die Friedensumsetzungstruppe stattgefunden hat,

unter Hinweis auf das Schreiben der Präsidentin des Sicherheitsrats vom 1. Februar 1996 an den Generalsekretär, worin sie diesen davon in Kenntnis setzte, daß der Rat der Umwandlung der Präventiveinsatztruppe der Vereinten Nationen in einen unabhängigen Einsatz grundsätzlich zustimme⁴,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 46/233 vom 19. März 1992 über die Finanzierung der Schutztruppe der Vereinten Nationen sowie ihre späteren diesbezüglichen Resolutionen und Beschlüsse, zuletzt den Beschluß 50/410 C vom 17. September 1996,

erneut erklärend, daß es sich bei den Kosten der eingesetzten Kräfte um Ausgaben der Organisation handelt, die gemäß Artikel 17 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen von den Mitgliedstaaten zu tragen sind,

unter Hinweis auf ihre früheren Beschlüsse dahin gehend, daß zur Deckung der Ausgaben der eingesetzten Kräfte ein anderes Verfahren anzuwenden ist als zur Deckung der Ausgaben des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen,

⁴Siehe S/1996/76.

unter Berücksichtigung dessen, daß die wirtschaftlich weiter entwickelten Länder zur Leistung verhältnismäßig größerer Beiträge in der Lage sind und daß die wirtschaftlich weniger entwickelten Länder in relativ begrenztem Maße imstande sind, zu einem solchen Einsatz beizutragen,

eingedenk der sich aus Resolution 1874 (S-IV) der Generalversammlung vom 27. Juni 1963 ergebenden besonderen Verantwortung der Staaten, die ständige Mitglieder des Sicherheitsrats sind, für die Finanzierung solcher Einsätze,

mit Genugtuung darüber, daß bestimmte Regierungen freiwillige Beiträge zu den eingesetzten Kräften entrichtet haben,

eingedenk dessen, daß es unerlässlich ist, die eingesetzten Kräfte mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben gemäß den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen können,

1. *nimmt Kenntnis* vom Stand der Beiträge für die eingesetzten Kräfte per 23. Oktober 1996, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 731,8 Millionen US-Dollar, was 16 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge von der Aufstellung der Schutztruppe der Vereinten Nationen bis zu dem am 31. März 1996 endenden Zeitraum entspricht, vermerkt, daß etwa 32 Prozent der Mitgliedstaaten ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, die es betrifft, insbesondere die Mitgliedstaaten mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden veranlagten Beiträge sicherzustellen;

2. *gibt ihrer Besorgnis Ausdruck* über die Finanzlage bei den friedensichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen infolge der verspäteten Entrichtung von Beiträgen durch die Mitgliedstaaten Belastungen erwachsen;

3. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben;

4. *fordert* alle anderen Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, alles zu tun, um sicherzustellen, daß ihre veranlagten Beiträge für die eingesetzten Kräfte umgehend und vollständig entrichtet werden;

5. *schließt sich* den Bemerkungen und Empfehlungen in den Berichten des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen² vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution *an*;

6. *schließt sich* den Empfehlungen des Amtes für interne Aufsichtsdienste in seinem Bericht über die Überprüfung der Managementstruktur des zivilen Personalanteils der Friedenstruppen der Vereinten Nationen³ *an* und ersucht den Generalsekretär, sicherzustellen, daß diese Empfehlungen bei der künftigen Planung von Friedenssicherungsmissionen der Vereinten Nationen voll berücksichtigt werden;

7. *ersucht* den Generalsekretär, spätestens am 8. Dezember 1996 den Haushaltsvollzugsbericht für den Zeitraum vom 1. Januar bis 30. Juni 1996 herauszugeben;

8. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, in seinen nächsten Bericht über die Finanzierung der eingesetzten Kräfte aktualisierte Informationen über den Stand der Liquidation der Schutztruppe der Vereinten Nationen und der Operation der Vereinten Nationen zur Wiederherstellung des Vertrauens in Kroatien aufzunehmen, insbesondere über die Kosten, die personelle Besetzung, eine Beschreibung der aufgetretenen Schwierigkeiten, seine Beurteilung der bei der Liquidation erzielten Fortschritte sowie Prognosen hinsichtlich ihres Abschlusses;

9. *gibt ihrer Besorgnis Ausdruck* darüber, daß die eingesetzten Kräfte für Gegenstände Zahlungen geleistet haben, die ihnen nach den Abkommen über die Rechtsstellung der Truppen kostenlos hätten zur Verfügung gestellt werden sollen;

10. *legt* dem Generalsekretär *eindringlich nahe*, den betreffenden Regierungen die Besorgnis der Generalversammlung und ihr Ersuchen zu übermitteln, diese Regierungen mögen den eingesetzten Kräften die dadurch entstandenen Kosten erstatten, und *ersucht* den Generalsekretär, die Begleichung der von diesen Regierungen unterbreiteten Forderungen bis zur Klärung der Frage der Ausgaben zurückzustellen und in den nächsten Bericht über die Finanzierung der eingesetzten Kräfte Informationen über die Bemühungen um die Kostenerstattung aufzunehmen;

11. *erinnert* alle Mitgliedstaaten, auf deren Hoheitsgebiet sich eine Friedenssicherungsmission der Vereinten Nationen befindet, daran, wie wichtig es ist, nach Genehmigung einer Mission mit den Vereinten Nationen ein Abkommen über die Rechtsstellung der Truppen zu schließen, sowie daran, daß sie gehalten sind, diese Abkommen nach deren Abschluß in jeder Weise einzuhalten;

12. *ersucht* den Generalsekretär, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, daß die eingesetzten Kräfte so effizient und sparsam wie möglich verwaltet werden;

13. *beschließt*, als Ad-hoc-Regelung, den von der Generalversammlung in ihrer Resolution 50/235 vom 7. Juni 1996 bereits veranlagten Betrag von 115.373.000 Dollar brutto (113.866.300 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. bis 31. Dezember 1995 unter den Mitgliedstaaten entsprechend der Zusammensetzung der Gruppen zu veranlagern, die in den Ziffern 3 und 4 der Versammlungsresolution 43/232 vom 1. März 1989 festgelegt und von der Versammlung in ihren Resolutionen 44/192 B vom 21. Dezember 1989, 45/269 vom 27. August 1991, 46/198 A vom 20. Dezember 1991, 47/218 A vom 23. Dezember 1992, 49/249 A vom 20. Juli 1995, 49/249 B vom 14. September 1995 und 50/224 vom 11. April 1996 und in ihren Beschlüssen 48/472 A vom 23. Dezember 1993 und 50/451 B vom 23. Dezember 1995 geändert worden ist, und dabei die in ihrer Resolution 49/19 B vom 23. Dezember 1994 und in ihrem Beschluß 50/471 A vom 23. Dezember 1995 festgelegte Beitragstabelle für das Jahre 1995 zu berücksichtigen;

14. *beschließt außerdem*, daß im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus

den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 1.506.700 Dollar, die für den Zeitraum vom 1. bis 31. Dezember 1995 gebilligt worden sind, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 13 anzurechnen ist;

15. *beschließt ferner*, daß bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber den eingesetzten Kräften erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an dem Betrag von 115.373.000 Dollar brutto (113.866.300 Dollar netto) aus den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln von 227.406.878 Dollar brutto (227.911.279 Dollar netto) für den am 31. Dezember 1995 endenden Zeitraum auf ihre Veranlagung nach Ziffer 13 anzurechnen ist;

16. *beschließt*, daß bei Mitgliedstaaten, die ihre Verpflichtungen gegenüber den eingesetzten Kräften nicht erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an dem Betrag von 115.373.000 Dollar brutto (113.866.300 Dollar netto) aus den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln von 227.406.878 Dollar brutto (227.911.279 Dollar netto) für den am 31. Dezember 1995 auslaufenden Zeitraum auf ihre ausstehenden Verpflichtungen anzurechnen ist;

17. *ermächtigt* den Generalsekretär, für die Liquidation der eingesetzten Kräfte und die Bereitstellung gemeinsamer Unterstützungsdienste für den Zeitraum vom 1. November bis zum 31. Dezember 1996 Verpflichtungen in Höhe von 12.462.300 Dollar brutto (11.574.400 Dollar netto) einzugehen;

18. *bittet* um freiwillige Beiträge für die eingesetzten Kräfte in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend dem von der Generalversammlung in ihren Resolutionen 43/230 vom 21. Dezember 1988, 44/192 A vom 21. Dezember 1989 und 45/258 vom 3. Mai 1991 festgelegten Verfahren zu verwalten sind;

19. *beschließt*, während ihrer einundfünfzigsten Tagung den Tagesordnungspunkt "Finanzierung der Schutztruppe der Vereinten Nationen, der Operation der Vereinten Nationen zur Wiederherstellung des Vertrauens in Kroatien, der Präventiveinsatztruppe der Vereinten Nationen und des Hauptquartiers der Friedenstruppen der Vereinten Nationen" weiterzuverfolgen.

*50. Plenarsitzung
4. November 1996*